
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Schulbaurichtlinie)

RdErl. des MK vom 22. 02.2008
inklusive Änderung vom 03.09.2013

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

In Sachsen-Anhalt bedarf es vor dem Hintergrund des festgestellten erheblichen Investitionsstaus und der infrastrukturellen Ausstattungsdefizite (insbesondere an allgemein bildenden Schulen) einer Ertüchtigung und Verbesserung der Bildungsinfrastruktur.

Ziel ist es, die Schulstandorte durch eine enge Verknüpfung der Infrastrukturinvestitionen mit pädagogischen Konzeptionen nachhaltig, zukunftsfähig und wirtschaftlich auszugestalten und hierdurch den Bildungserfolg zu verbessern. Hierbei sind insbesondere demographische Anpassungsprozesse mit ihren Wirkungen auf die Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und damit letztlich auf die vorzuhaltende notwendige Bildungsinfrastruktur von besonderer Bedeutung. Die inhaltlich und investiv motivierte Ertüchtigung und Zukunftsausrichtung der Schulen stellt dabei eine wichtige Säule zur Verbesserung des Standortes und der perspektivischen Wettbewerbsfähigkeit dar. Entsprechend den strategischen Kohäsionsleitlinien der Kommission und in Übereinstimmung mit dem Nationalen Strategischen Rahmen soll im Rahmen dieser Richtlinie durch Investitionen in die Infrastruktur der allgemein bildenden Schulen ein Beitrag zur Verbesserung der Humanressourcen geleistet werden, soweit diese Investitionen notwendig sind, um Reformen durchzuführen und wesentlich dazu beitragen, die Qualität und Wirksamkeit der Schulbildungssysteme zu verbessern. Dabei sollen Investitionen in die Bildungsinfrastrukturen eng mit Inhaltsreformen und Qualitätsverbesserungen in der Bildung verzahnt werden, um die Ziele der Lissabon-Strategie im Bereich der Humanressourcen erreichen zu können. Dabei stehen neben inhaltlichen, pädagogischen Zielsetzungen auch die Förderung und Entwicklung sinnvoller standortbezogener Gesamtkonzeptionen sowie die Unterstützung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung durch die Förderung von Grundversorgungseinrichtungen im Fokus. Neben der Verbesserung der Humanressourcen und der Bildungsleistungen sollen mit den Investitionen auch erreicht werden:

- a) Beiträge zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Energieeffizienz,
- b) Beiträge zur integrierten Stadtentwicklung beziehungsweise zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raums,
- c) Verbesserung der Voraussetzungen für die Ganztagsbetreuung an Schulen zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ein besonderer Schwerpunkt wird bei der Auswahl der Förderprojekte auf wirtschaftlich sinnvolle und langfristig notwendige Standorte gelegt. Daher wird zielgerichtet auch auf die Lebenszyklusbetrachtung (Investitionskosten und Folgekosten) der einzelnen Vorhaben abgestellt. Hierzu werden Nachweise eingefordert, die die Punkte Bestandssicherheit und Wirtschaftlichkeit untersetzen.

Den Antragstellern wird im Rahmen der Projektumsetzung die Auswahl des Beschaffungsweges überlassen. Sowohl die konventionelle Beschaffungsvariante (Eigenrealisierung in Bau und Bewirtschaftung) als auch Public Private Partnership (PPP) Modelle sind ausdrücklich im Sinne der Förderrichtlinie förderfähig.

Die in den Beschaffungsvarianten unterschiedlichen Verfahrenswege sind im Einzelnen geregelt (**Anlage**).

Zur Erreichung des Förderzieles werden Mittel des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) im Förderzeitraum 2007 bis 2013 eingesetzt.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Schulbaumaßnahmen in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.1.2008, MBl. LSA S. 116, einschließlich der VV-GK, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau);
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2008 des Rates vom 14.2.2008 (ABl. EU Nr. L 46 S.1);
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1236/2007 vom 22.10.2007 (ABl. EU Nr. L 280 S. 3);
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74, 2007 Nr. L 311 S. 3);
- e) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6);
- f) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der berichtigten Fassung (ABl. EU 2007 Nr. L 45 S. 3);
- g) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1);
- h) des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2007 bis 2013.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der Gegenstand der Förderung sind Bau- und Ausstattungsinvestitionen an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen, die in ein pädagogisches Konzept zur Verbesserung der schulischen Bildung eingebettet sind und zur Steigerung der Qualität und Wirksamkeit des Schulbildungssystems beitragen. Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind erforderliche Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen gegebenenfalls Neubau- und Ausstattungsinvestitionen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen (z. B. Planung, Gutachten).

Förderschwerpunkte sind Sekundarschulen und Grundschulen. Standortoptimierungen durch das Erschließen möglicher Mehrfachnutzungen durch unterschiedliche Schulformen sowie die inhaltliche Verknüpfung und Abstimmung der Schulbauförderung mit der Förderung im Bereich Kindertageseinrichtungen sind dabei ausdrücklich erwünscht. Dadurch werden an den geförderten Standorten die Voraussetzungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert, was auch durch schulische Ganztagskonzeptionen nochmals unterstützt werden kann. Die Maßnahmen sollen möglichst einen Beitrag zur integrierten Stadtentwicklung sowie integrierten ländlichen Entwicklung leisten. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen die Energieeffizienz der baulich veränderten Gebäude nachhaltig verbessern und damit die Erfüllung der Klimaschutzziele der EU unterstützen.

Hierbei sind Lebenszyklusansätze insbesondere unter Berücksichtigung der während der Nutzungsdauer entstehenden Investitions- und Folgekosten einschließlich energetischer und ökologischer Aspekte zu berücksichtigen.

Folgende Ausgaben sind förderfähig, soweit diese den Zweck und die Förderziele gemäß Nummer 1 unterstützen:

- a) die bauliche Sanierung von Schulgebäuden, dazugehöriger Sportstätten, Außenanlagen und Ausstattungen in angemessenem Umfang,
- b) der Neubau, die bauliche Erweiterung und der Umbau von Schulgebäuden, dazugehöriger Sportstätten, Außenanlagen und Ausstattungen in angemessenem Umfang. Zuwendungsfähig sind Neubauten jedoch nur dann, wenn sie wirtschaftlicher als andere Maßnahmen sind.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Aufwendungen für:

- a) Behelfsbauten,
- b) Wohnungen (z. B. Hausmeisterwohnung),
- c) Räume, die nicht überwiegend für schulische Zwecke genutzt werden,
- d) den Grundstückserwerb.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von öffentlichen Schulen (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) und freie Schulträger (Träger von anerkannten Ersatzschulen sowie bewährte Träger, die gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bek. vom 11. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 8 Satz 2 des Gesetzes vom 17. 2. 2006 (GVBl. LSA S. 44, 45), eine vorzeitige Finanzhilfe des Landes

erhalten). Die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Einrichtungen in freier Trägerschaft setzt die Gemeinnützigkeit des Trägers voraus.

Aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) können nur Grundschulen und Sekundarschulen (Regelschulen) mit weniger als 350 Schülerinnen und Schüler gefördert werden, welche sich in Orten bzw. Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern befinden. Schulen in freier Trägerschaft, Gymnasien und berufsbildende Schulen werden im Bereich des ELER nicht gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur zukunftsorientierten Ertüchtigung der Bildungsinfrastruktur in Sachsen-Anhalt sowie zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität und der Wirksamkeit des Schulsystems in Sachsen-Anhalt werden folgende Voraussetzungen für eine Zuwendung definiert:

- a) herausgehobene Qualität des pädagogischen Konzeptes,
- b) ein erläuterter Nachweis der Bestandssicherheit der Schule im Rahmen der Zweckbindungsfrist,
- c) Priorisierung in der Gebietskörperschaft durch den Träger der Schulentwicklungsplanung (öffentliche Schulen),
- d) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Investitionsvorhabens (VV zu § 7 Abs. 2 LHO).

Allgemein und fondsübergreifend wird auf die notwendige Verknüpfung des Projektes mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die EU-Fonds auch im Unterricht hingewiesen. An den geförderten Schulen sollen in Unterrichtssequenzen und Projekten die Hintergründe, Zielstellungen und Verfahren der Kohäsionspolitik beleuchtet werden, um für die Schülerinnen und Schüler am ganz konkreten Beispiel die Wirkung der EU-Fonds erlebbar zu machen. Die Erläuterungen zu den Antragsunterlagen sollten das in angemessenem Umfang erkennen lassen.

Für Zuwendungen aus dem Bereich des ELER wird darüber hinaus geprüft, inwieweit die geplante Maßnahme dem Grundversorgungsgedanken innerhalb von Kleininfrastrukturen (Dörfer oder Dorfverbände) Rechnung trägt. Ausdrücklich erwünscht ist hierbei die Kopplung mit den Ergebnissen der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK). Schulträger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindung entspricht.

Die geltenden Regelungen des öffentlichen Vergaberechtes bei der Auswahl der Leistungserbringer sind unabhängig von der Beschaffungsvariante zu beachten.

Die Investitionen sind bis zum 31. 12. 2015 durchzuführen.

Die durch Förderung sanierten oder errichteten Schulen sind mindestens für die Dauer von 15 Jahren, angeschaffte Ausstattungsgegenstände sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren an die Nutzung für Schulzwecke gebunden.

Aufbauend auf den dargelegten Voraussetzungen wird der Fördermitteleinsatz wirkungsorientiert entschieden. Zur Beurteilung der einzelnen Anträge werden hierzu in einem gestuften Prozess Nachweise und Konzepte abgefragt (Nrn. 1 und 2 der Anlage). Sofern einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt sind, führt dies zur Nichtberücksichtigung bei der Auswahl der Förderprojekte.

Das Vorhaben darf nicht vorzeitig begonnen werden, es sei denn, dem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde gemäß dem RdErl. des MF vom 11. 3. 1996 (MBL. LSA S. 773) zugestimmt.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 100.000 € nicht unterschreiten.

- a) Aus dem EFRE können Zuwendungen in Höhe von bis zu 84 v. H. der förderfähigen Bruttoausgaben einschließlich notwendiger Planungs- und Nebenkosten gewährt werden.
- b) Aus dem ELER können Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben einschließlich notwendiger Planungs- und Nebenkosten gewährt werden. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ist nicht förderfähig.

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 LHO einschließlich der dazugehörigen VV, der VV-GK, der ANBest-P, den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO und der Anhang baufachliche Nebenbestimmungen.

Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P/Nummer 1.2 der ANBest-GK, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vorzulegen.

Anträge können erstmals nach Erscheinen der Richtlinie bis zum 30. 9. 2008 und vom 1. 9. bis zum 30. 11. des Jahres 2009 eingereicht werden. Es ist vorgesehen, die zur Verfügung stehenden Mittel auf diese Termine zu verteilen. Weitere Antragstermine sind möglich sofern noch Mittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung darüber trifft das Kultusministerium.

Für die Bewilligung der Zuwendung muss der Antragsteller den Förderantrag elektronisch mittels vorgegebener Datei und integrierter Formblätter stellen sowie die zusätzlich geforderten Unterlagen in Schriftform einreichen. Diese Datei steht unter <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=schulbauprogramm> zum Download zur Verfügung.

Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist das Landesverwaltungsamt.

Im Ergebnis der Prüfung wird eine Landesprioritätenliste durch das Kultusministerium gemäß der unter Nummer 4 genannten Voraussetzungen erstellt. Die Schulträger erhalten auf dieser Basis eine Globalzusage (Förderwürdigkeitszusage) mit der Aufforderung zur Einreichung weiterer Unterlagen.

Die spezifischen Abläufe werden in Nummer 2 der Anlage erläutert.

Die Projektträger legen dem Landesverwaltungsamt bei Bedarf einen Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung der bestätigten Projekte und zum Stand der Mittelverwendung vor.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Anlage

1. Erläuterungen zu den Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Inhaltliche Anforderungen

Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein pädagogisches Konzept der jeweiligen Schule, das als attraktives, langfristiges und nachhaltiges Bildungsangebot geeignet ist, die Bildungsleistungen qualitativ zu verbessern. In diesem Konzept sind die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, angestrebte Ziele und wesentliche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele im pädagogischen Prozess zu dokumentieren. Neben einer Beschreibung der aktuellen Situation der Schule ist dabei insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- a) Welche Festlegungen und Entwicklungsperspektiven zur Sicherung einer planvollen pädagogischen Arbeit existieren an der Schule?
- b) Was unternimmt oder plant die Schule zur Sicherung und Verbesserung der Unterrichtsqualität sowie der Schülerbildungsleistungen?
- c) Welche Erziehungsschwerpunkte (z. B. im Bereich sozialer Kompetenzen, aber auch in Bereichen wie musisch – kultureller Erziehung oder der Bewegungsförderung und Gesundheitserziehung) stehen im Mittelpunkt und wie werden diese umgesetzt?
- d) Welche Möglichkeiten der Partizipation und Verantwortungsübernahme von Lehrkräften, Mitarbeitern, Eltern und Schülern werden an der Schule praktiziert und entwickelt?
- e) Welche Außenbeziehungen unterhält die Schule, wie werden diese entwickelt und evaluiert?
- f) Welche außerunterrichtlichen Angebote existieren oder sollen zukünftig eingerichtet werden und in welchem Kontext stehen diese Angebote zum Unterricht?
- g) Welche Verfahren und Methoden zur regelmäßigen Evaluation ihrer Ziele existieren oder sollen entwickelt werden?
- h) Wie unterstützen die infrastrukturellen Verbesserungen die inhaltlichen Qualitätsziele?

Im Rahmen der Konzepterstellung durch die Schule sind ein inhaltlicher Austausch und ein Meinungsbildungsprozess mit der Schulleitung, Lehrkräften, Eltern und Schulträgern durchzuführen und zu dokumentieren. Am Ende dieses Prozesses muss ein protokollierter Beschluss der Gesamtkonferenz vorgewiesen werden.

Zusätzlich zum pädagogischen Konzept und der Verbesserung der Bildungsleistungen werden mit der Förderung der Bildungsinfrastruktur weitere Zielstellungen (Nummer 1 des RdErl.) verfolgt, die im Idealfall insgesamt, mindestens jedoch in einem weiteren Teil nachhaltig erfüllt werden müssen. Die folgenden Überlegungen können sich daher im pädagogischen Konzept widerspiegeln oder in anderer Weise Bestandteil der Gesamtkonzeption des Projektträgers sein. Insbesondere sind dies:

- a) Die Entwicklung arbeitsmarktrelevanter Kernkompetenzen soll durch eine stärkere Kopplung der Schulausbildung mit dem Berufsleben und den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft unterstützt werden.
- b) Einbezug der Bildungsinfrastrukturmaßnahme in städtische Entwicklungskonzepte.
- c) Nachhaltige Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude als Beitrag zum Klimaschutz. Durch stringente Anforderungen an die Qualität der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Nummer 1.4) bei der Investitionsplanung sollen nachhaltig wirkende Konzepte zur Verbesserung der Energieeffizienz entwickelt werden.

So ist es z.B. mit Blick auf diese Überlegungen durchaus von pädagogischem Interesse, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz des Gebäudes in angemessenem Umfang sichtbar und möglicherweise zugänglich bleiben, um diese im Unterricht zu nutzen.

Im Rahmen der angestrebten Verbesserung der Voraussetzungen für die Ganztagsbetreuung an Schulen muss beachtet werden, dass das Land Sachsen-Anhalt weitere Ganztagschulen nur nach Maßgaben der personellen und sächlichen Voraussetzungen genehmigen kann. Auf § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird verwiesen.

1.2 Bestandssicherheit

Die in der Richtlinie genannte Zweckbindungsfrist beschreibt lediglich einen Zeitraum, der eine seriöse Darstellung der Bestandssicherheit einer Schule ermöglicht. Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse zur demografischen Entwicklung und ihren Folgen lassen jedoch die begründete Interpretation zu, dass die Geburtenentwicklung der 90er Jahre die Entwicklung der Geburten und damit der Schülerzahlen im Jahrzehnt zwischen 2020 und 2030 noch einmal nachhaltig beeinflussen wird (Statistisches Monatsheft 2/2007, S. 8 bis 9, Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt). Es bedarf daher einer umfassenderen Betrachtung der Bestandssicherheit einer Schule im Kontext des Schulnetzes der Schulform in der Region.

Die jeweilige Schule in öffentlicher Trägerschaft muss zunächst im geltenden Schulentwicklungsplan des zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung als bestandsfähig ausgewiesen sein. Wegen der relativ kurzfristigen Perspektive des Schulentwicklungsplans reicht dieser Nachweis jedoch nicht aus, um die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Investition langfristig zu begründen. Deswegen werden die Schulträger in Abstimmung mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung aufgefordert zu erläutern, wie sich der Schulstandort langfristig in das Schulnetz des Schulträgers sowie des Planungsträgers einfügt. Diese Darstellung hat neben notwendigen Aussagen über die Vollständigkeit der Schulanlage folgende Fragen zu beantworten:

- a) Ist der Standort auch im Falle geöffneter oder überlappender Schulbezirke innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit erreichbar und verfügt er über eine hinreichende Kapazität zur Aufnahme von Schülern aus benachbarten Schulbezirken oder Schuleinzugsbereichen?

-
- b) Lässt die Anbindung des Standortes an das ÖPNV-Netz gegenwärtig oder perspektivisch zu, dass Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen der gleichen Schulform zumindest die Möglichkeit haben, das auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts entwickelte Angebot zu nutzen?
 - c) Es muss erkennbar sein, ob und wann welche Fördermittel öffentlicher Zuwendungsgeber in die Schulanlagen unmittelbar benachbarter Schuleinzugsbereiche und in die Schulanlage geflossen sind, auf die sich der Antrag bezieht. Die Angaben müssen sich nur auf benachbarte Schulen der gleichen Schulform beziehen.
 - d) Sind am Standort der Schule weitere Funktionen der öffentlichen Daseinsvorsorge vorhanden oder eventuell im Zuge der Gemeindegebietsreform geplant?

Aus Gründen der bekannten Bevölkerungsentwicklung muss die Bestandsfähigkeit des Schulstandortes/der Schule neben diesen Erläuterungen die Ergebnisse der 4. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (liegt nach neuen Kreisen vor) nachvollziehbar berücksichtigen.

Im öffentlichen Interesse der engen Verknüpfung der Wirksamkeit des Bildungssystems mit einer langfristigen und nachhaltigen Verbesserung der Bildungsinfrastruktur und unter den erkennbaren Erfordernissen, die sich aus den Folgen der demografischen Entwicklung ergeben, werden Zuwendungen nur für Maßnahmen an hinreichend großen öffentlichen Schulen ausgereicht werden. Die erforderlichen Angaben beziehen sich mindestens auf die Zweckbindungsfrist:

- a) Grundschulen sollen etwa 120 Schülerinnen und Schüler haben. Es sei denn, diese Schülerzahl ist durch organisatorische Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht umzusetzen. Dann können auch Maßnahmen an kleineren Schulen mit mehr als 60 Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Die Umsetzung kann vorwiegend über den ELER erfolgen.
- b) Sekundarschulen müssen die gemäß § 5 Abs. 8 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Zweizügigkeit stabil aufweisen. Dazu sind mindestens 240 Schülerinnen und Schüler notwendig.
An Mehrfachstandorten gilt diese Mindestgröße uneingeschränkt.

An Einzelstandorten in dichter besiedelten Regionen kann in den Fällen davon abgewichen werden, in denen diese schulische Mindestgröße durch organisatorische Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht umzusetzen ist. Eine Mindestschülerzahl von 180 Schülern darf aber keinesfalls unterschritten werden.

An Einzelstandorten in dünn besiedelten Regionen kann in den Fällen davon abgewichen werden, in denen diese schulische Mindestgröße durch organisatorische Maßnahmen und im Rahmen zumutbarer Schulwegzeiten nachweislich nicht erreichbar ist. Eine Mindestschülerzahl von 120 Schülern darf aber keinesfalls unterschritten werden.

- c) Gymnasien: Die Richtlinie legt den Schwerpunkt auf die Förderung von Investitionen an Grundschulen und Sekundarschulen. Gymnasien an Standorten, an denen die Bestandssicherheit einer voll ausgebauten gymnasialen Oberstufe langfristig gesichert ist, sind im Grundsatz förderfähig.

1.3 Standort, Lage sowie insbesondere Priorisierung in der Gebietskörperschaft

Der Standort einer öffentlichen Schule muss die raumordnerischen Anforderungen gemäß § 1 der Verordnung zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung vom 17. 11. 1999 (GVBl.

LSA S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. 5. 2003 (GVBl. LSA S. 92), erfüllen.

Es ist die Lage sowie der Standort mit seinen relevanten Bedingungen zu beschreiben. Insbesondere Entfernungen zu Siedlungsschwerpunkten, Wohnsiedlungen und Arbeitsplatzschwerpunkten sind anzugeben. Die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, an den ÖPNV und die Eingliederung in die städtebaulichen Überlegungen der Standortgemeinde der Schule sind darzulegen.

Die Entfernungen zu alternativen Standorten oder bestehenden Schulen gleichen Typs ist anzugeben. Die Standortauswahl als langfristiger Schulstandort ist zu begründen.

Für die Schulform Grundschule sind die genannten Aspekte vor dem Hintergrund entstehender Einheitsgemeinden von besonderer Bedeutung. Die Auswahl des Grundschulstandortes ist in diesem Kontext zu bewerten und zu begründen.

Im Übrigen ist die individuelle Standortsituation (Bebauung, derzeitige Nutzung, Außenflächen, Zugang zur Natur) zu beschreiben.

Kommunale Schulträger (ausgenommen kreisfreie Städte) legen die Anträge den Landkreisen als Planungsträger der Schulentwicklungsplanung vor (Nummer 6 des RdErl.). Die Landkreise und entsprechend die kreisfreien Städte erfassen in eigener Verantwortung alle für den Förderzeitraum vorgeschlagenen Projekte der kommunalen Schulträger ihrer Region, erörtern die Projekte unter angemessener Beteiligung der Schulträgergemeinden insbesondere hinsichtlich der Aussagen zur Bestandsfähigkeit und erstellen eine Prioritätenliste. Diese Prioritätenliste wird neben dem pädagogischen Konzept und der Bestandssicherheit ein wesentliches Auswahlkriterium darstellen. Sie wird dem Landesverwaltungsamt gemeinsam mit allen Anträgen aus dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt vorgelegt (Nummer 6 Abs. 3 des RdErl.).

Für Schulen in freier Trägerschaft sind wesentliche Angaben zum Standort, Einzugsgebiet sowie zum Verhältnis zu anderen Schulträgern ausreichend.

1.4 Wirtschaftlichkeit

Das Kriterium der wirtschaftlichen Vorbereitung, Planung und Umsetzung der Fördermittelprojekte wird im Antrags- und Prüfverfahren eine wesentliche Rolle spielen. Hierzu werden verschiedenste Nachweise und Ermittlungen im Ablauf abverlangt. Insbesondere die folgenden Punkte werden im Verfahren beurteilt und mit dem Antragsteller abgestimmt.

a) Notwendigkeit der Investition und des Investitionsumfanges

Ausgehend vom baulichen Zustand und eventuell vorliegender Nutzungseinschränkungen ist die Notwendigkeit der Investition zu begründen.

Der bauliche Zustand ist anhand einer Einschätzung des Verschleißgrades des Gebäudes zu schätzen. Nutzungseinschränkungen (z. B. Hygiene, Brandschutz, Raumbedingungen, fehlende Sport- und Außenanlagen) sind zu beschreiben und zu dokumentieren.

b) Angemessenheit des Projektes (Raumprogramm, Planungskonzept)

Ziel der Förderung ist die Erreichung einer angemessenen zukunftsfähigen Bildungsstruktur unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierzu ist anhand der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen und Zügigkeiten ein angemessenes Raumprogramm zu entwickeln. Die Grundzüge des Planungskonzeptes sollen wirtschaftlich vernünftige Nutzerbedingungen vermitteln. Hierzu sind erforderliche Konzepte und Planungsunterlagen einzureichen.

c) Nachhaltigkeit/Standortoptimierung

Beim Einsatz der Fördermittel sollen auch Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit wie nachhaltiges Bauen, Energieeffizienz und ökologische Aspekte eine Rolle spielen. Im Zuge der Konzeptentwicklung und Antragsbearbeitung wird erwartet, dass der Projektträger den Standort und mögliche alternative Standorte untersucht sowie optimierte nachhaltige Standortkonzepte mit dem Nutzer gemeinsam erarbeitet. Hierbei sind auch vorsorglich Nach- und Mehrfachnutzungen und Fragestellungen der Multifunktionalität und Barrierefreiheit zu beachten. Im Ergebnis der Untersuchung alternativer Standorte/Gebäude behält es sich der Zuwendungsgeber vor, die Höhe der Zuwendung am Bedarf für die wirtschaftlichste Variante zu bemessen und zu begrenzen.

d) Besonderheiten im ländlichen Raum (Förderung aus dem ELER)

Ziel der Förderung aus dem ELER ist die langfristige Sicherung angemessener zukunftsfähiger Bildungsangebote im ländlichen Raum unter Einhaltung der Haushaltsgrundsätze. Die geförderten Projekte müssen dem ländlichen Entwicklungsgedanken Rechnung tragen und einen Beitrag zur Daseinsvorsorge innerhalb von Kleininfrastrukturen leisten. Zukunftsfähiges, ökologisches und nachhaltiges Sanieren oder Bauen sowie ein diesen Eigenschaften gerecht werdendes Energiemanagement können unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen des ländlichen Raumes eine noch herausgehobene Rolle spielen. Dabei ist es selbstverständlich möglich, dass die pädagogische Ausrichtung des Schulkonzeptes den Bedingungen und Möglichkeiten ländlicher Standorte in besonderer Weise entspricht.

Die Entscheidung, ob eine Schulbaumaßnahme auf der Grundlage dieser Richtlinie aus dem EFRE oder aus dem ELER gefördert wird, obliegt der Zuwendungsbehörde (Landesverwaltungsamt) in Abstimmung mit dem Kultusministerium. Sofern das pädagogische Konzept beispielsweise die Besonderheiten des ländlichen Raumes herausstellt und somit geeignet ist, zur integrierten ländlichen Entwicklung beizutragen und der Standort einer Schule die im Folgenden benannten Kriterien erfüllt, kann die Maßnahme dem ELER zugeordnet werden:

aa) „Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung“

Begrenzung der Einwohnerzahl für potentielle Maßnahmeträger im ELER auf 10.000 Einwohner. Diese Obergrenze wird in Sachsen-Anhalt allgemein zur Beschreibung des „ländlichen Raums“ herangezogen.

bb) „kommunal geführte Schulen“

Schulen in freier Trägerschaft werden aus dem ELER **nicht** gefördert. (Anmerkung: Eine Förderung von Schulen in freier Trägerschaft kann über den EFRE erfolgen.)

cc) „kleinteilige Infrastruktur“

Berufsbildende Schulen und Gymnasien werden aus dem ELER **nicht** gefördert. Vielmehr ist beabsichtigt, Grundschulen und **kleine** Regelschulen (Sekundarschulen) bis maximal 350 Schülern im ländlichen Raum zu fördern. Die Bezeichnung Regelschule ist hier bewusst gewählt und meint die Sekundarschule. Der Begriff wird hier verwendet, um ein allgemeines Verständnis und eine Identifikation der Schulform im europäischen Kontext abzusichern.

Die unter Nummer 5 des RdErl. beschriebene Differenzierung zwischen ELER und EFRE in Art und Umfang der Zuwendung resultiert aus den unterschiedlichen EU-Bestimmungen hinsichtlich der möglichen Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Im Ergebnis wird erreicht, dass aus dem ELER und dem EFRE gleich hohe Fördersätze gewährt werden können.

e) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investition an sich ist eine Betrachtung der möglichen Investitionsalternativen (z. B. Standorte) unter Einbeziehung aller Folgekosten (Bewirtschaftung, Bauunterhaltung, Finanzierung u. a.) über eine Laufzeit von 15 Jahren (bei PPP über die Vertragslaufzeit) erforderlich.

Die Verdeutlichung der Folgekosten muss auch in die Standortplanung und Fragen wie Neubau, Sanierung, Teilabriss oder Umnutzung einfließen.

f) Finanzierbarkeit

Der Zuwendungsempfänger muss die Gesamtfinanzierung gewährleisten und hierzu ein Finanzierungskonzept vorlegen. Es wird empfohlen, die zuständige Kommunalaufsicht frühzeitig zu beteiligen. Des Weiteren werden Kerndaten der Haushaltsituation abgefragt. Sofern der Projektträger sich in Haushaltskonsolidierung befindet, sind Angaben, inwieweit die Maßnahme in das Konsolidierungskonzept eingepasst werden kann, erforderlich.

2. Erläuterungen zum Verfahren

2.1 Antragsdatei und -formulare

Durch den Antragsteller ist der Antrag in elektronischer Form gemäß vorgegebener Datei „Schulbauförderung_2007-_2013“ einzureichen. Hierzu sind sämtliche Angaben, Fragenbeantwortungen und Erläuterungen in der Datei vorzunehmen.

Die Datei ist erst abgeschlossen und einzureichen, wenn sämtliche Angaben erfasst sind und die Kontrollangabe „Antrag vollständig“ auf dem Deckblatt erscheint. Bei fehlenden Angaben kann der Antrag nicht abgeschlossen werden.

Weiterführende Angaben und Anlagen sind in der Datei eindeutig zu kennzeichnen und in Papierform oder bei Vorliegen auch in elektronischer Form beizufügen. Eine eindeutige Anlagenbezeichnung und Anlagennummerierung ist vorzunehmen.

Die Antragsdatei ist eindeutig nach Bezeichnung der Schule und des Schulträgers zu benennen. Des Weiteren ist die Angabe der vorläufig geplanten Beschaffungsvariante (PPP oder konventionell) erforderlich. Den Anlagen ist ein Deckblatt mit Stempel und Unterschrift des Antragstellers beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben in der Antragsdatei bestätigt.

2.2 Antragsprüfung

Das Landesverwaltungsamt prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen. Das Kultusministerium organisiert danach die Prüfung der Qualität der pädagogischen Konzepte und erstellt eine Landesprioritätenliste.

Unvollständige Anträge werden abgelehnt. Der Antragsteller hat die Möglichkeit zum nächsten Antragstermin mit vollständigen Unterlagen erneut zu beantragen. Bei unschlüssigen Angaben und Nachweisen besteht die Möglichkeit der kurzfristigen Nachforderung oder Erläuterung durch den Antragsteller.

Sofern die Prüfung des Antrages positiv ausfällt und eine Position auf der Landesprioritätenliste erreicht wird, die eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zulässt, erteilt das Kultusministerium eine „Förderwürdigkeitszusage“.

Nach der Förderwürdigkeitszusage teilen sich nunmehr die Verfahrenswege in einen konventionellen und einen PPP-Ablauf. So unterscheiden sich die einzureichenden Unterlagen, die Verfahrensschritte und die Prüffolgen. Insgesamt werden jedoch bei beiden Systematiken die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde gelegt. Ein Wechsel der Verfahren und Abläufe ist jederzeit nach Abstimmung mit dem Fördermittelgeber möglich.

Ziel der weiterführenden Antragsprüfung ist es, in einer „Prüf- und Dialogphase“ wesentliche wirtschaftliche Parameter zu beurteilen. Im Zuge des Verfahrens soll mit den Antragstellern eine optimierte und nachhaltig ausgerichtete Projektplanung entstehen. Alle Förderanträge werden insbesondere auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit geprüft.

Hierzu werden jetzt ergänzende Unterlagen, Nachweise und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu den definierten Kriterien:

- a) Notwendigkeit der Investition oder Investitionsumfanges,
- b) Angemessenheit des Projektes (Raumprogramm, Planungskonzept),
- c) Nachhaltigkeit und Standortoptimierung,
- d) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- e) Finanzierbarkeit

abverlangt.

Die Beteiligung der Bauverwaltung regelt sich nach Nr. 6 der VV zu § 44 LHO. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige staatliche Verwaltung richtet sich nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau zu § 44 LHO). Demnach ist die Bauverwaltung für folgende Aufgaben zuständig: Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrages (im Sinne dieser Richtlinie weiterführende Antragsunterlagen nach Förderwürdigkeitszusage), Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen, Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen, Prüfung der Bauunterlagen, Überprüfung der Bauausführung, Prüfung des Verwendungsnachweises.

Das Landesverwaltungsamt beteiligt die Bauverwaltung entsprechend rechtzeitig.

2.2.1 Weiterführende Antragsprüfung bei konventioneller Projektrealisierung

Nach Erhalt der Förderwürdigkeitszusage sind dem Landesverwaltungsamt weitergehende Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Die Notwendigkeit der Investition ist anhand des Verschleißgrades des Gebäudes und der möglichen Beeinträchtigung der Erfüllung der Pflichtaufgabe zu begründen. Hierzu ist eine zusammengefasste Beschreibung des IST-Zustandes einzureichen.

Die Bearbeitung der Kriterien Angemessenheit des Projektes (Raumprogramm, Planungskonzept), Nachhaltigkeit und Standortoptimierung, Kooperationsmöglichkeiten sowie Finanzierbarkeit sind im Rahmen geeigneter Darstellungen und Berechnungen nachzuweisen.

Hierzu ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Einbeziehung der Folgekosten über den Zeitraum der Zweckbindung zu erstellen.

Hierbei sind alle Grunddaten bezüglich Bau, Bewirtschaftung, Finanzierung darzulegen. Dabei sind die Baukosten gemäß DIN 276 auszuweisen und es wird empfohlen die Bewirtschaftungskosten gemäß GEFMA 200 zu gliedern und auszuweisen. Das Standortkonzept und das Raum- und Funktionsprogramm sind darzustellen und zu begründen.

Abwägungen zu Alternativstandorten sowie erfolgte Standortoptimierungen sind darzulegen und zu begründen.

Auf Basis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO (RdErl. des MF vom 29. 1. 1997, Az. 21-04001/1-N-1997, n. v.) ist die Finanzierbarkeit der Gesamtkosten (Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung) auf Basis der Haushaltsplanungen und der derzeitigen Kosten zu beurteilen. Bei Kommunen in Haushaltskonsolidierung ist darzulegen inwieweit die Gesamtbelastung in das Konsolidierungskonzept integrierbar sind. Darüber hinaus ist die zuständige Kommunalaufsicht zur Abstimmung eventuell weitergehender Nachweise einzubeziehen.

Erforderliche Planungsunterlagen und Baubeschreibungen (gemäß ZBau) zur Prüfung der Einhaltung der baufachlichen Standards sind vorzulegen. Die baufachliche Prüfung erfolgt durch den Landesbetrieb Bau (gemäß ZBau). Sofern bei dieser Prüfung weitere Empfehlungen und Auflagen entstehen, sind diese im Planungsprozess vor Ausschreibung umzusetzen.

Einzureichen sind sämtliche beschriebenen Unterlagen beim Landesverwaltungsamt. Vor einer Entscheidungsfindung wird dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, sein Projekt persönlich vorzutragen, sowie die Ergebnisse der Planung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu erläutern. Sofern erforderlich werden daraus resultierend Aufgabenstellungen formuliert sowie Anmerkungen und Empfehlungen gegenüber dem Antragsteller abgegeben. Es wird angestrebt, dass im Sinne einer „Dialogphase“ alle wesentlichen Prämissen zur Wirtschaftlichkeit eines Standortes zwischen Antragsteller und Bewilligungsbehörde abgestimmt und in die Projektplanung rückgekoppelt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Prozesses erteilt das Landesverwaltungsamt vor Ausschreibungsbeginn einen Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Erläuterungen und einzuhaltenden Auflagen. Auf dieser Basis kann der Projektträger die erforderlichen Schritte zur Ausschreibung und Vergabe der Leistungen beginnen. Zu beachten ist hierbei, dass die Genehmigung einer Kreditaufnahme durch die Kommunalaufsicht erforderlich ist.

2.2.2 Weiterführende Antragsprüfung bei PPP

Nach Erhalt der Förderwürdigkeitszusage sind dem Landesverwaltungsamt im Falle dieser Beschaffungsvariante weitergehende Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Im Elektronischen Antragstool sind einige wichtige Bestandteile eines PPP-Eignungstests bereits geleistet worden. Dieser Eignungstest muss qualifiziert fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Die Notwendigkeit der Investition ist anhand des Verschleißgrades des Gebäudes und der möglichen Beeinträchtigung der Erfüllung der Pflichtaufgabe zu begründen. Hierzu ist eine zusammengefasste Beschreibung des IST-Zustandes einzureichen.

Die Bearbeitung der Kriterien Angemessenheit des Projektes (Raumprogramm, Planungskonzept), Nachhaltigkeit und Standortoptimierung, Kooperationsmöglichkeiten sowie Finanzierbarkeit sind im Rahmen einer PPP-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen.

Hierzu ist eine PPP-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entsprechend den Standards des Bundes und der Finanzministerkonferenz (abrufbar unter www.ppp-bund.de) zu erstellen. Hierbei sind alle Grunddaten bezüglich Bau, Bewirtschaftung, Finanzierung, Vertragsmodell und geplanter Risikoverteilung darzulegen. Die Baukosten sind gemäß DIN 276 und die Bewirtschaftungskosten gemäß GEFMA 200 zu gliedern und auszuweisen. Für die Finanzierung sind alle Berechnungen mit Ausgangsdaten (Zinssätze, Laufzeiten u. a.) zu integrieren. Die Risikoverteilung ist für die Beschaffungsvarianten darzustellen und in Risikokosten umzurechnen.

Es ist ein Vergleich zwischen der PPP- und konventionellen Variante in einem integrierten System über die geplante Laufzeit mit allen Daten und einer Risikobetrachtung durchzuführen.

Das Standortkonzept und das Raum- und Funktionsprogramm sind darzustellen und zu begründen. In der Phase der PPP-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sind keine kompletten Planungsunterlagen einzureichen, es ist jedoch eine Kostenschätzung mit sämtlichen Folgekosten für die PPP- und die konventionelle Variante in den Berechnungen abzubilden.

Abwägungen zu Alternativstandorten sowie erfolgte Standortoptimierungen sind darzulegen und zu begründen.

Auf der Basis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist die Finanzierbarkeit der PPP-Rate (Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung) auf Basis der Haushaltsplanungen und der derzeitigen Kosten zu beurteilen. Bei Kommunen in Haushaltskonsolidierung ist darzulegen inwieweit die PPP-Raten in das Konsolidierungskonzept integrierbar sind. Eine direkte Einbeziehung der zuständigen Kommunalaufsicht, auch zur Abstimmung eventuell weitergehender Nachweise, ist empfehlenswert.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist ebenso Basis und Entscheidungsgrundlage für die kommunalen Gremien zum Beschluss, eine PPP-Ausschreibung im Verhandlungsverfahren durchzuführen.

Da bei einer PPP-Ausschreibung am Anfang des Verfahrens nur Beschreibungen zu den geforderten Qualitäten und Konzepten und keine detaillierten Planungen vorliegen, sind die so genannten Sollbeschreibungen (Outputspezifikationen) einzureichen. Soweit diese fachliche Sachverhalte betreffen werden sie durch den Landesbetrieb Bau geprüft und beurteilt. Die Ergebnisse hat der Projektträger im Verhandlungsverfahren umzusetzen.

Während des gesamten Vergabeverfahrens ist der Zuwendungsgeber einzubinden und zu informieren. Es sind Einsichtnahmen in die indikativen und qualifizierten Angebote zu gewährleisten sowie die Teilnahme an Verhandlungsterminen zu ermöglichen.

Sofern der letztlich ausgewählte Bieter feststeht, sind dessen angebotene Planungsunterlagen und Baubeschreibungen (gemäß ZBau) zur Prüfung der Einhaltung der baufachlichen Standards und der Umsetzung der bisherigen Prüfergebnisse vorzulegen. Die baufachliche Prüfung erfolgt durch den Landesbetrieb Bau in Stichproben mit der Zielsetzung einer wirtschaftlichen und baufachlichen Plausibilitätsprüfung. Sofern bei dieser Prüfung weitere Empfehlungen und Auflagen entstehen, sind diese im Rahmen der endgültigen Abstimmung mit dem Bieter umzusetzen und vor der Vertragsunterzeichnung zu berücksichtigen. Einzureichen sind sämtliche beschriebene Unterlagen beim Landesverwaltungsamt.

Dort werden Plausibilitätsbeurteilungen bezüglich der Ergebnisse der PPP-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und die zugrundeliegenden Annahmen und Grunddaten geprüft.

Im Rahmen der Prüfung der Sollbeschreibung werden neben einer Plausibilitätsbeurteilung insbesondere die konkreten Angaben zur Bauausführung im Zusammenhang mit den daraus abgeleiteten Folgekosten in die Betrachtung einbezogen. Die wirtschaftlich sinnvolle Ausgestaltung der Investition über den Lebenszyklus steht dabei im Vordergrund.

Vor einer Entscheidungsfindung wird dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, sein Projekt persönlich vorzutragen sowie die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu erläutern. Sofern erforderlich, werden im Ergebnis Aufgabenstellungen formuliert sowie Anmerkungen und Empfehlungen gegenüber dem Antragsteller abgegeben. Es wird angestrebt, dass im Sinne einer „Dialogphase“ alle wesentlichen Prämissen zur wirtschaftlichen Standortbetrachtung zwischen Antragsteller und Zuwendungsgeber abgestimmt und in die Verhandlungen mit dem Privaten rückgekoppelt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Prozesses und einem positiven Ergebnis der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Basis des letzten verbindlichen Angebotes erteilt das Landesverwaltungsamt vor Vertragsabschluss einen Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Erläuterungen und einzuhaltenden Auflagen.

Zu beachten ist, dass die zuständige Kommunalaufsicht das zugrunde liegende kreditähnliche Geschäft auf der Basis der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und des verhandelten PPP-Vertrages genehmigen muss. Es wird eine direkte Abstimmung mit der Kommunalaufsicht empfohlen.

2.3 Baubegleitung

Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße Bauherrenüberwachung einschließlich der ordnungsgemäßen Führung der Baurechnung analog NBestBau, der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Standards sowie die Abnahme der Bauleistung verantwortlich. Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenartig die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

2.4 Abruf- und Auszahlungsverfahren

2.4.1 Abruf- und Auszahlungsverfahren Konventionell

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Als Planungsgrundlage für die Bereitstellung der Mittel teilen die Projektträger jährlich zum 31. Mai dem Kultusministerium den tatsächlichen Mittelbedarf für das laufende Jahr und den voraussichtlichen Mittelbedarf für die Folgejahre mit.

Der Zuwendungsempfänger kann die Mittel entsprechend dem Baufortschritt, für übrige Investitionen nach Fälligkeit anfordern. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Projektträger zu benennendes Konto nach Vorlage bezahlter Rechnungen. Die Mittelanforderungen sind auf sechs begrenzt. Eine Auszahlung erfolgt maximal in Höhe von 95 v. H. des bewilligten Zuschusses. Die restlichen 5 v. H. werden bis zum geprüften Verwendungsnachweis einbehalten. Zu beachten ist: Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Einsatz der Fördermittel ist ausschließlich und nachweisbar zur Begleichung von Ausgaben für das Förderprojekt zulässig. Sofern ein Projektträger nicht Eigentümer des Schulobjektes ist dürfen die Fördermittel nur zur Begleichung von Ausgaben am überlassenen Objekt genutzt werden, wenn dieser wirtschaftliche Vorteil nachvollziehbar von der angemessenen Miete abgesetzt wird.

2.4.2 Abruf- und Auszahlungsverfahren bei PPP

Der Zuwendungsempfänger kann die Mittel erst bei Abschluss des Bauvorhabens und erfolgter Abnahme anfordern. Hierzu ist die Abnahmeerklärung einzureichen. Aufgrund der üblichen Systematik bei PPP-Modellen erfolgt eine Zahlung an den Privaten erst mit Fertigstellung und Abnahme der Bauleistung sowie nach Vorlage bezahlter Rechnungen.

Als Planungsgrundlage für die Bereitstellung der Mittel teilen die Projektträger jährlich zum 31. Mai dem Kultusministerium den tatsächlichen Mittelbedarf für das laufende Jahr und den voraussichtlichen Mittelbedarf für die Folgejahre mit. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Projektträger zu benennendes Konto.

Der Projektträger kann die Zuwendung direkt für erhaltene Bauleistungen an den Privaten im Sinne einer Sonderzahlung weitergeben. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Sonderzahlung bei der folgenden Ratenberechnung in vollem Umfang berücksichtigt wurde.

Es erfolgt eine vollständige Auszahlung des bewilligten Zuschusses. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass vor Auszahlung des Geldes an die PPP- Projektgesellschaft eine Bankbürgschaft in Höhe von 25 v. H. des Zuschusses vorliegt. Die Bürgschaft ist bis zur endgültigen/abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises vorzuhalten. Sie muss eine ausreichende Absicherung des Schulträgers/Zuwendungsempfängers für mögliche Fördermittelrückforderungen bzw. Kürzungen darstellen.